

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule Bad Honnef vom 12.12.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S.254), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S.3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2003 (BGBl. I S.1550), und den §§ 48 ff der Einkommensteuereinführungsvorordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 (BGBl. I S.717), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.9.2002 (BGBl. I S.3651), hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Musikschule der Stadt Bad Honnef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nr. 3 und 4 der Anlage 1 zu § 48 EstDV). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Musikschule Bad Honnef ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel der Musikschule der Stadt Bad Honnef dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bad Honnef erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule Bad Honnef.
- (2) Die Stadt Bad Honnef erhält bei Auflösung oder Aufheben der Musikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung – nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Bad Honnef in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Honnef am 11.12.2003 beschlossene Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Musikschule der Stadt Bad Honnef wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 12.12.2003

Brassel
Bürgermeister